

Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln

Vom 17. Dezember 2025

ABl. EBK 2026, Nr. 15, S. 32

§ 1

Vermögen der und in der Kirchengemeinde

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und verwaltet nach § 4 Abs. 1 KVG das Vermögen der Kirchengemeinde selbst sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde (Fabrik-, Stellen- und Stiftungsfonds). ²Vermögen ist immer sowohl Kapital- als auch Grundvermögen.
- (2) ¹Die Stellenfonds treten unter unterschiedlichen Namen auf. ²Diese sind z. B. Pfarrfonds, Vikariefonds, Kaplaneifonds etc. ³Die Stiftungsfonds heißen häufig nach dem Zweck, z. B. Hospitalfonds.
- (3) ¹Das Kapitalvermögen der kirchengemeindlichen Fonds ist das sog. Substanzkapital, das grundsätzlich zu erhalten ist. ²Eine Entnahme von Substanzkapital ist nur mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zulässig.

§ 2

Kirchengemeindliche Vermögensverwaltung

Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen verwaltet für die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Vermögen der sowie in der Kirchengemeinde.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) ¹Der Kirchenvorstand hat in der konstituierenden Sitzung einen Kämmerer sowie möglichst einen stellvertretenden Kämmerer zu wählen. ²Der Kämmerer und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Kirchenvorstands sein. ³Die Zuständigkeitsbereiche des Kämmers und seines Stellvertreters können nach Aufgabenbereichen aufgeteilt werden. ⁴Die gewählten Personen sind unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. ⁵Der Kämmerer und sein Stellvertreter können vom Kirchenvorstand abgewählt werden. ⁶Anschließend ist vom Kirchenvorstand unverzüglich ein neuer Kämmerer zu wählen.
- (2) ¹Der Kämmerer und sein Stellvertreter verwalten die Finanzen der Kirchengemeinde in Abstimmung mit der sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen. ²Sie haben

als Anordnungsberechtigte neben dem kanonischen Pfarrer alle Ausgaben der Kirchengemeinde anzuweisen. ³Diese Anordnungsbefugnis kann durch einen Beschluss des Kirchenvorstands auch auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands oder einen Dritten übertragen werden. ⁴Der Kämmerer und sein Stellvertreter sind darüber hinaus die Ansprechpartner der sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde.

(3) ¹Dem Kirchenvorstand obliegt die Vermögensaufsicht. ²Er kann sich jederzeit über die Vermögenslage sowie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung von der sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen unterrichten lassen.

§ 4 **Grundvermögen**

(1) ¹Das kirchengemeindliche Grundvermögen ist zu erhalten. ²Es darf daher grundsätzlich nur im Wege des Erbbaurechts veräußert werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor, die eine Eigentumsübertragung des Grundstücks an sich rechtfertigen.

(2) ¹Der Veräußerungserlös des aufstehenden Gebäudes bei einer Vergabe des Grundstücks im Erbbaurecht ist dem Fonds zuzuführen, dem das betreffende Grundstück angehört. ²Gleiches gilt bei einer aufzulösenden Mietrücklage. ³Bei einem Grundstückstausch ist der zu erhaltende oder zu zahlende Wertausgleich ebenfalls dem oder den betreffenden Fonds zuzuführen oder aus diesem zu entnehmen.

(3) In allen Fällen ist zu beachten, dass die durch Stiftungen und Schenkungen bedingten Auflagen aus den erwirtschafteten Erträgen erfüllt werden können.

§ 5 **Kapitalvermögen**

Das Kapitalvermögen ist unter Berücksichtigung der Vermögenssituation nach den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KAnlageRL KG) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 6 **Wirtschaftsplan**

¹Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. ²Dieser ist vom Kirchenvorstand zu beraten, zu beschließen und zur Genehmigung dem Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. ³Anschließend ist der Wirtschaftsplan nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z. B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen.

§ 7 **Jahresabschluss**

- (1) 1 Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Jahresabschluss auf. 2 Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung. 3 Es gelten die Aufstellungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. 4 Diese umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang.
- (2) 1 Der Jahresabschluss ist vom Kirchenvorstand zu prüfen, zu beschließen und nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. 2 Anschließend ist der Jahresabschluss nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z. B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen. 3 Die Anweisung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2023 vom 1. Januar 2024 bleibt aufrechterhalten.

§ 8 **(Kirchen-) Gemeindeverbände**

Die Vorschriften gelten für die Vermögensverwaltung durch die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände und der Gemeindeverbände entsprechend.

§ 9 **Inkrafttreten**

- 1 Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Zugleich tritt Artikel 4 „Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln“ der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln vom 14. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 187, S. 318 ff.; zuletzt geändert am 28. April 2025, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 92, S. 181) außer Kraft.

